



# Lebenswichtige Entscheidungen

 UNIVERSITÄTSMEDIZIN : UMG  
 GÖTTINGEN

Extra TIP SPRECHSTUNDE

## Prof. Alfred Simon zu Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Niemand möchte sich vorstellen, dass man schwer erkrankt und Entscheidungen treffen muss, die über Leben und Tod entscheiden. Oder schlimmer: Man muss das für einen Angehörigen tun. Mindestens einmal im Leben sollte man sich mit dem Thema auseinandersetzen, um für den Ernstfall vorbereitet zu sein. Um ganz sicher zu sein, dass dann im Sinne des Patienten entschieden wird, sollte eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht vorliegen.

Mit der Patientenverfügung kann man für den Fall, dass man keine Entscheidungen mehr treffen kann, vorab festlegen, ob man bestimmte medizinische Maßnahmen in bestimmten Behandlungssituationen möchte oder nicht. Tritt dann eine der beschriebenen Situationen ein, so ist der behandelnde Arzt an die in der Patientenverfügung dokumentierten Behandlungswünsche gebunden.

Mit der Vorsorgevollmacht kann man einer Vertrauensperson das Recht einräumen, stellvertretend zu entscheiden, wenn man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Eine Vorsorgevollmacht ist flexibel: Sie kann sich nur auf bestimmte Angelegenheiten beziehen oder auch das Recht einräumen, komplett stellvertretend zu agieren. Sie kann die Be-

stellung eines Betreuers durch ein Gericht verhindern.

Ein schwieriges Thema, zu dem es viele offene Fragen gibt. Die Fragen der ExtraTIP-Leser hat Prof. Alfred Simon beantwortet. Er ist Vorsitzender des Klinischen Ethikkomitees (KEK) an der Universitätsmedizin Göttingen (UMG). Das KEK hilft Patienten, Angehörigen, Ärzten, Pflegekräften und anderen an der Patientenversorgung beteiligten Personen bei ethischen Fragen, die im Klinik-Alltag aufkommen. Jeder, der eine ethische Frage oder ein ethisches Problem im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung an der UMG hat, kann sich an das Komitee wenden. Auf Wunsch findet eine ethische Fallbesprechung statt, die von Mitgliedern des KEK moderiert wird.

**Warum reicht es nicht, einfach eine Person zu benennen, die Entscheidungen für mich treffen soll, falls ich das nicht mehr kann?**

Die Erstellung einer Vorsorgevollmacht ist rechtlich an bestimmte Voraussetzungen gebunden. So müssen in der Vollmacht die Bereiche, in denen der Bevollmächtigte Sie vertreten darf, konkret benannt sein. Wenn Sie also möchten, dass der Bevollmächtigte für Sie in ge-

fährliche Heileingriffe (zum Beispiel in eine Operation) einwilligen oder lebensverlängernde Maßnahmen (zum Beispiel eine künstliche Ernährung oder Beatmung) ablehnen darf, dann müssen Sie das in die Vollmacht schreiben.

Außerdem muss aus der Vorsorgevollmacht hervorgehen, dass Sie sich der möglichen Folgen einer stellvertretenden Entscheidung für Ihre Gesundheit beziehungsweise Ihr Leben bewusst waren.

**Mein Vater hatte als Schwerkranker, aber bei voller geistiger Fitness, entschieden, dass er nicht mehr ins Krankenhaus möchte, egal was passiert. Das hat er sowohl schriftlich festgelegt (lag neben seinem Krankenbett) als auch mehrfach mündlich gegenüber der Familie und auch dem Hausarzt geäußert. Trotzdem hat unser Hausarzt bei einem Hausbesuch den Notarzt gerufen, weil er es nicht verantworten könne, den Patienten einfach sterben zu lassen und Klagen von Verwandten fürchte. Der Notarzt kam und erst nach langen Diskussionen fuhr der Krankenwagen ohne meinen Vater wieder ab. Wenige Stunden später ist mein Vater verstorben und es ist traurig, dass er kurz vor seinem Tod noch so viel Aufregung durchmachen musste. Hat sich der Hausarzt korrekt verhalten?**

**Was hätten wir besser machen können?**

Die Endphase einer zum Tode führenden Krankheit sollte sich mit Hilfe eines palliativmedizinisch erfahrenen Arztes so planen lassen, dass Situationen, wie in dem Fall beschrieben, nicht passieren. Bei Bedarf kann und soll der Hausarzt den ambulanten Palliativdienst hinzuziehen. Darüber hinaus hätte man in dem beschriebenen Fall einen sogenannten palliativen Notfallplan erstellen können, in dem der Patient zusammen mit seinem behandelnden Arzt festlegt, was in einem – bei einer solchen Erkrankung zumeist vorhersehbaren – Notfall gemacht beziehungsweise nicht mehr gemacht werden soll (zum Beispiel keine Krankenhauseinweisung). Die in einem solchen Notfallplan dokumentierten Absprachen sind für den Notarzt verbindlich.



Prof. Alfred Simon, Vorsitzender des Klinischen Ethikkomitees an der Universitätsmedizin Göttingen.

Foto: privat

**Was taugen Formulare für Vorsorgevollmachten, die man im Internet findet?**

Es gibt im Internet sehr gute Formulare, die Sie kostenlos herunterladen können. Ich kann Ihnen zum Beispiel die Formulare des Niedersächsischen Justizministeriums oder des Bundesjustizministeriums empfehlen. Diese entsprechen den oben genannten rechtlichen Voraussetzungen und führen neben der Gesundheitsvorsorge auch noch andere wichtige Bereiche (zum Beispiel Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten, Behörden, Vermögenssorge, Post und Fernmeldeverkehr, Vertretung vor Gericht) auf.

Wenn Sie bereits eine Vollmacht erstellt haben, können Sie den Text Ihrer Vollmacht mit dem dergenannten Formulare abgleichen.

**Wie stellt man sicher, dass Ärzte im Notfall überhaupt wissen, dass man eine Vorsorgevollmacht gemacht hat?**

Viele Formulare beinhalten eine Hinweiskarte im Scheckkartenformat, auf der Sie den Namen und die Telefonnummer Ihres Bevollmächtigten eintragen können. Diese Hinweiskarte sollten Sie zusammen mit Ihrer Versichertenkarte bei sich tragen. Außerdem sollten Sie Ihre Angehörigen und Ihren Hausarzt über die Vorsorgevollmacht und auch die Patientenverfügung – sofern Sie eine verfasst haben – informieren.

**Können Ärzte die Verfügung „überstimmen“, wenn es medizinisch sinnvoll ist? Wenn ich zum Beispiel keine le-**

**benserhaltenden Maßnahmen möchte, das aber dann sinnvoll wäre.**

Die Patientenverfügung ist für die Ärzte und alle anderen an der Behandlung beteiligten Personen verbindlich. Liegt keine Patientenverfügung vor, muss Ihr Vertreter, der von Ihnen benannte Bevollmächtigte oder der vom Gericht bestellte Betreuer Ihren mutmaßlichen Willen ermitteln und diesen gegenüber den behandelnden Ärzten vertreten. Ist Ihr Wille in einer Notfallsituation nicht zeitgerecht zu ermitteln, dürfen die Ärzte die erforderlichen Maßnahmen auch ohne ausdrückliche Einwilligung durchführen.

Die Verbindlichkeit der Patientenverfügung ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass sie konkrete Aussagen zur aktuell vorliegenden Behandlungssituation enthält.

Der Bundesgerichtshof hat zuletzt in zwei Entscheidungen darauf hingewiesen, dass allgemeine Formulierungen, wie zum Beispiel die Aussage „keine lebensverlängernden Maßnahmen“ zu wollen, in der Regel nicht konkret genug sind, um daraus einen eindeutigen Patientenwillen ableiten zu können.

Eine solche nicht eindeutige Patientenverfügung muss dann vom Patientenvertreter unter Berücksichtigung auch anderer Hinweise auf den mutmaßlichen Patientenwillen ausgelegt werden.

**Muss man eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht unbedingt von einem Notar beglaubigen lassen?**

Eine Beglaubigung der Patientenverfügung ist nicht erforderlich. Auch eine Vollmacht muss nicht beglaubigt beziehungsweise notariell beurkundet werden, solange sie nicht auch Bereiche wie zum Beispiel den Verkauf von Immobilien umfasst. Bei der Vermögenssorge ist darauf zu achten, dass Konto- oder Depotvollmachten in der Regel in der Bank und auf bankeigenen Formularen abgefasst werden müssen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter anderem in dem Ratgeber „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“ des Niedersächsischen Justizministeriums, den man kostenlos aus dem Internet herunterladen kann.

*Um ganz sicher zu sein, dass im Sinne des Patienten entschieden wird, sollte eine Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht vorliegen.*

Foto: fotolia.de

